## SICHERHEITSDATENBLATT



Blasolube 312

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Blasolube 312 Artikel Nr. : 00312-01

**Produktbeschreibung**: Nur zur industriellen Verwendung.

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Nur zur industriellen Verwendung.

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung durch Verbraucher.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller : BLASER SWISSLUBE AG

Winterseistrasse 22 CH-3415 Hasle-Rüegsau

Schweiz

Tel:+41 (0)34 460 01 01 E-Mail: contact@blaser.com

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person

für dieses SDB

: reach@blaser.com

#### 1.4 Notrufnummer

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Telefonnummer** : 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition**: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Aquatic Chronic 3, H412

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise** 

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 1/16



## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

**Prävention** 

: P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Entsorgung** 

: P501 - Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen,

nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

Ergänzende

Kennzeichnungselemente

: EUH208 - Enthält N-1-Naphthylanilin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anhang XVII -Beschränkung der Herstellung, des : Nicht anwendbar.

Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBToder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

: Keine bekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische : Gemisch

REACH #: 01-2120762063-61	≤3	İ	1	
EG: 241-300-3 CAS: 17265-14-4		Eye Irrit. 2, H319	-	[1]
REACH #: 01-2119488704-27 EG: 201-983-0 CAS: 90-30-2	≤0.5	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	ATE [Oral] = 1625 mg/kg M [Akut] = 1 M [Chronisch] = 1	[1]
REACH #: 01-2119471836-27 EG: 231-555-9 CAS: 7632-00-0	≤0.3	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 3, H301 Aquatic Acute 1, H400	ATE [Oral] = 85 mg/ kg M [Akut] = 1	[1]
REACH #: 01-2119777867-13 EG: 202-414-9 CAS: 95-38-5	≤0.3	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	ATE [Oral] = 500 mg/kg M [Akut] = 10 M [Chronisch] = 1	[1]
CEC FCEC	21-2119488704-27 EG: 201-983-0 CAS: 90-30-2 REACH #: 21-2119471836-27 EG: 231-555-9 CAS: 7632-00-0 REACH #: 21-2119777867-13 EG: 202-414-9	21-2119488704-27 EG: 201-983-0 CAS: 90-30-2 REACH #: 21-2119471836-27 EG: 231-555-9 CAS: 7632-00-0 REACH #: 21-2119777867-13 EG: 202-414-9	Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410  REACH #: 01-2119471836-27 EG: 231-555-9 CAS: 7632-00-0  REACH #: 01-2119777867-13 EG: 202-414-9 CAS: 95-38-5  Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Acute 1, H318 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1,	Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410  REACH #: 01-2119471836-27 EG: 231-555-9 CAS: 7632-00-0  REACH #: 01-2119777867-13 EG: 202-414-9 CAS: 95-38-5  Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Acute 1, H400  ACUTE TOX. 4, H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1,  M [Akut] = 1  ATE [Oral] = 85 mg/ kg M [Akut] = 1  ATE [Oral] = 500 mg/kg M [Akut] = 10 M [Chronisch] = 1

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 2/16



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen					
	Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H- Sätze.				

#### **IP346**:

Die enthaltenen Mineralölraffinate sind kennzeichnungsfrei. Der polyzyklische Aromaten (PCA)-Gehalt ist < 3% nach IP346 (DMSO-Extrakt).

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt : Augen sofo

: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt

hinzuziehen.

**Inhalativ** : Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Bei nicht vorhandener oder

unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position

ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Hautkontakt : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und

Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

**Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die

betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches

Personal.

Schutz der Ersthelfer : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko

einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.
Inhalativ : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen

sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 3/16



## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen schädlich und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte  Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlendioxid

Kohlenmonoxid Schwefeloxide Metalloxide/Oxide

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute

Feuerwehrleute Besondere

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

: Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

: Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Einsatzkräfte

: Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit inertem Material absorbieren und in einen geeigneten Entsorgungsbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 4/16



## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### **Große freigesetzte Menge**

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

: Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht verschlucken. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

## Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene

: Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 0 bis 40°C (32 bis 104°F). Haltbarkeit: 36 Monate. Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für : Nicht verfügbar.

den Industriesektor

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Arbeitsplatz-Grenzwerte** 

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 5/16



# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

#### **Biologische Expositionsindizes**

Es sind keine Exposure-Indizes bekannt.

#### Empfohlene Überwachungsverfahren

Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

#### **DNELs/DMELs**

Nicht verfügbar.

#### **PNECs**

Nicht verfügbar.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen

: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.

## **Hautschutz**

**Handschutz** 

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden. Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. Nitrilhandschuhe. Dicke 0.3 mm (mindestens).

#### Körperschutz

: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt werden.

#### **Anderer Hautschutz**

: Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025

lul 2025 Datum der letzten Ausgabe

: 29. Jul 2025

Version : 1.07



## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**Atemschutz** 

: Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts ist keine Atemschutzmaske erforderlich. Wenn die Arbeiter einer Konzentration über dem Grenzwert ausgesetzt sind, müssen sie geeignete und zugelassen

Atemschutzgeräte tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte

herabzusetzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aussehen** 

**Aggregatzustand** : Flüssigkeit. [pastös]

**Farbe** Dunkelgrau. Geruch Charakteristisch. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar. Siedepunkt oder Siedebeginn : Nicht verfügbar.

und Siedebereich

Entzündbarkeit Nicht verfügbar. Untere und obere Nicht verfügbar.

**Explosionsgrenze** 

**Flammpunkt**  Nicht verfügbar. Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar. : Nicht verfügbar. Zersetzungstemperatur pH-Wert Nicht anwendbar.

Viskosität Dynamisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.

Kinematisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.

Kinematisch (40°C): Nicht verfügbar.

250-270 mm/10 @ 25°C (77°F) (ISO 2137 / ASTM D217) **Penetration** 

NLGI Klasse : 2-3

Löslichkeit

Nicht verfügbar.

Löslichkeit in Wasser : Nicht verfügbar. Verteilungskoeffizient n-: Nicht anwendbar.

Octanol/Wasser (log P O/W):

**Dampfdruck** : Nicht verfügbar. **Relative Dichte** : Nicht verfügbar. **Dichte** : 0.95 g/cm<sup>3</sup> **Relative Dampfdichte** : Nicht verfügbar.

**Partikeleigenschaften** 

Mediane Partikelgröße : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen **Explosive Eigenschaften** : Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 : 29. Jul 2025 Version: 1.07 7/16 Datum der letzten Ausgabe





## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Oxidierende Eigenschaften : Nicht verfügbar.
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mit Wasser mischbar : Nein.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich

der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität : Haltbarkeit: 36 Monate.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

: Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine

gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

: Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

: Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute Toxizität** 

Name des Produkts / Inhaltsstoffs Resultat

Dinatriumsebacat Ratte - Oral - LD50

>5000 mg/kg

Ratte - Dermal - LD50

>2000 mg/kg

N-1-Naphthylanilin Kaninchen - Dermal - LD50

>5000 mg/kg

Ratte - Oral - LD50

1625 mg/kg

Natriumnitrit Ratte - Oral - LD50

85 mg/kg

2-(2-Heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl) Ratte - Oral - LD50

ethanol 1.265 mg/kg

Schlussfolgerung /

**Zusammenfassung [Produkt]** 

: Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 8/16





## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Oral (mg/ kg)	Dermal (mg/kg)	Einatmen (Gase) (ppm)	Einatmen (Dämpfe) (mg/l)	Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l)
Blasolube 312	> 2000	N/A	N/A	N/A	N/A
N-1-Naphthylanilin	1625	N/A	N/A	N/A	N/A
Natriumnitrit	85	N/A	N/A	N/A	N/A
2-(2-Heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol	500	N/A	N/A	N/A	N/A

Ätz-/reizwirkung auf die haut

Name des Produkts / Inhaltsstoffs

N-1-Naphthylanilin

Resultat

Kaninchen - Haut - Mildes Reizmittel Angewendete Menge/Konzentration: 50 %

Kaninchen - Haut - Mildes Reizmittel

<u>Dauer der Behandlung/Exposition</u>: 4 Stunden

<u>Angewendete Menge/Konzentration</u>: 5 %

Kaninchen - Haut - Mildes Reizmittel

<u>Dauer der Behandlung/Exposition</u>: 1008 Stunden <u>Angewendete Menge/Konzentration</u>: 5 % I

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]

: Nicht verfügbar.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs

Natriumnitrit

Resultat

Kaninchen - Augen - Mildes Reizmittel

<u>Dauer der Behandlung/Exposition</u>: 24 Stunden

<u>Angewendete Menge/Konzentration</u>: 500 mg

Schlussfolgerung /

**Zusammenfassung [Produkt]** 

: Nicht verfügbar.

Korrosion/Reizung der Atemwege

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung /

**Zusammenfassung [Produkt]** 

: Nicht verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht verfügbar.

Haut

Schlussfolgerung /

**Zusammenfassung [Produkt]** 

: Nicht verfügbar.

Respiratorisch

Schlussfolgerung /

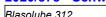
**Zusammenfassung [Produkt]** 

: Nicht verfügbar.

Mutagenität der Keimzellen

Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 9/16





## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Schlussfolgerung / : Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

#### Karzinogenität

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

#### Reproduktionstoxizität

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung /

: Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Name des Produkts / Inhaltsstoffs Resultat

N-1-Naphthylanilin STOT RE 2, H373 (Blut, Nieren) (Oral)

2-(2-Heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl) STOT RE 2, H373

ethanol

#### **Aspirationsgefahr**

Nicht verfügbar.

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Nicht verfügbar.

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Inhalativ: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Hautkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt: Keine spezifischen Daten.Inhalativ: Keine spezifischen Daten.Hautkontakt: Keine spezifischen Daten.Verschlucken: Keine spezifischen Daten.

## Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender

**Exposition** 

**Kurzzeitexposition** 

Mögliche sofortige : Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte : Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Langzeitexposition

Mögliche sofortige : Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche verzögerte : Nicht verfügbar.

Auswirkungen

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 10/16



## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / : Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
 Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
 Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
 Reproduktionstoxizität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

**Zusammenfassung [Produkt]** 

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

als endokrin wirkend angesehen werden können.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs
N-1-Naphthylanilin

LC50
Fisch

0.44 mg/l [96 Stunden]

EC50 Daphnie

0.3 mg/l [48 Stunden]

NOEC Daphnie

0.032 mg/l [21 Tage]

2-(2-Heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl) LC50

ethanol Fisch - Brachydanio rerio

0.3 mg/l [96 Stunden]

**EC50** 

Wasserpflanzen 0.03 mg/l [72 Stunden]

Schlussfolgerung / : Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs Resultat

2-(2-Heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl) OECD 301 [ Sofort biologisch abbaubar - CO2-Evolutionstest]

ethanol 1% [28 Tage]

Schlussfolgerung / : Nicht verfügbar.

**Zusammenfassung [Produkt]** 

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
N-1-Naphthylanilin	-	0%; 14 Tag(e)	Nicht leicht
2-(2-Heptadec-8-enyl- 2-imidazolin-1-yl)ethanol	-	-	Nicht leicht

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 11/16



## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	LogP <sub>ow</sub>	BCF	Potential
N-1-Naphthylanilin	4.28	>427	Niedrig
Natriumnitrit	-3.7	-	Niedrig

#### 12.4 Mobilität im Boden

#### Verteilungskoeffizient Boden/Wasser

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	logKoc	Кос
N-1-Naphthylanilin	0.63	4.28

#### Ergebnisse der PMT- und vPvM-Beurteilung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	PMT	Р	M	Т	vPvM	vP	vM
Dinatriumsebacat N-1-Naphthylanilin Natriumnitrit 2-(2-Heptadec-8-enyl- 2-imidazolin-1-yl)ethanol	No	No	No	No	No	No	No
	No	No	Yes	Yes	No	No	Yes
	No	No	No	No	No	No	No
	No	No	No	Yes	No	No	No

Mobilität

: Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PMT oder vPvM betrachtet zu werden.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH]

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	PBT	Р	В	Т	vPvB	vP	vB	
Dinatriumsebacat N-1-Naphthylanilin Natriumnitrit 2-(2-Heptadec-8-enyl- 2-imidazolin-1-yl)ethanol	No No No No	No No No No	No No No No	No Yes No Yes	No No No No	No No No No	No No No No	

### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	PBT	Р	В	Т	vPvB	vP	vB	
Dinatriumsebacat N-1-Naphthylanilin Natriumnitrit 2-(2-Heptadec-8-enyl- 2-imidazolin-1-yl)ethanol	No No No No	No No No No	No No No No	No Yes No Yes	No No No No	No No No No	No No No No	

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PBT oder vPvB betrachtet zu werden.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]

: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 12/16



## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Produkt**

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

## Gefährliche Abfälle : Ja. Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette

#### Verpackung

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht unterstellt.	9006	Not regulated.	Not regulated.
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	-	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G.	-	-
14.3 Transportgefahrenklassen	-	9	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5 Umweltgefahren	Nein.	Ja.	No.	No.

#### Zusätzliche angaben

**ADN** 

: Das Produkt wird nur beim Transport in Tankbehältern/-schiffen als Gefahrgut eingestuft.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 13/16





## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

: Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein

14.7 Massengutbeförderung: Nicht verfügbar.

auf dem Seeweg gemäß **IMO-Instrumenten** 

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

#### **Anhang XIV**

Keine der Komponenten ist oberhalb des entsprechenden Grenzwerts aufgeführt.

#### Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist oberhalb des entsprechenden Grenzwerts aufgeführt.

#### Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	%	Benennung [Vewendung]
Blasolube 312	≥90	3

: Nicht anwendbar. **Etikettierung** 

Sonstige EU-Bestimmungen

Industrieemissionen : Nicht gelistet

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -

Luft

Industrieemissionen : Nicht gelistet

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -

Wasser

Explosive Ausgangsstoffe: Nicht anwendbar. Ozonabbauende Substanzen (EU 2024/590)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

#### persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

#### **Seveso-Richtlinie**

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

#### **Nationale Vorschriften**

Lagerklasse (TRGS 510) : 12 **VOC-Gehalt** : Befreit. **SZID** : 131404-94 **Klassierung** : Klasse A

wassergefährdender

Flüssigkeiten

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 : 29. Jul 2025 Version: 1.07 14/16 Datum der letzten Ausgabe



### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### **Internationale Vorschriften**

Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Nicht gelistet.

#### **Montreal Protokoll**

Nicht gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

15.2 : Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

Stoffsicherheitsbeurteilung

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

N/A = Nicht verfügbar

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

SGG = Trenngruppe

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Aquatic Chronic 3, H412	Rechenmethode

#### Volltext der abgekürzten H-Sätze

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29. Jul 2025 Datum der letzten Ausgabe : 29. Jul 2025 Version : 1.07 15/16

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2020/878 - Schweiz



Blasolube 312

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Acute Tox. 3 AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3 Acute Tox. 4 AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4

Aquatic Acute 1 KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1

Aquatic Chronic 1
Aquatic Chronic 3
Eye Dam. 1
Eye Irrit. 2
LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1
LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2

Ox. Sol. 3 OXIDIERENDE FESTSTOFFE - Kategorie 3

Skin Corr. 1C ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1C Skin Sens. 1B SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1B

STOT RE 2 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) - Kategorie 2

#### **IP346**:

Die enthaltenen Mineralölraffinate sind kennzeichnungsfrei. Der polyzyklische Aromaten (PCA)-Gehalt ist < 3% nach IP346 (DMSO-Extrakt).

Druckdatum : 29. Jul 2025 Ausgabedatum/ : 29. Jul 2025

Überarbeitungsdatum

**Datum der letzten Ausgabe** : 29. Jul 2025

Version : 1.07

Verantwortliche Person : Product Stewardship Blaser Swisslube AG

#### Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen.

Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.